

Bekanntmachung

der Gemeindebehörden über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Gemeinden Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Rümplingen, Schallbach und Wittlingen** wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten folgendermaßen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Binzen Mo – Fr: 08.00 – 12.00 Uhr Di: 14.00 - 16.00 Uhr Do: 15.00 – 18.00 Uhr	Bürgermeisteramt Binzen Zimmer 6 Am Rathausplatz 6 79589 Binzen	rollstuhlgerecht
Eimeldingen Mo – Fr: 08.00 – 12.00 Uhr Do: 16.00 – 18.30 Uhr	Bürgermeisteramt Eimeldingen Dorfstraße 1 79591 Eimeldingen	rollstuhlgerecht
Fischingen Mo: 08.00 - 12.00 Uhr Mi: 08.00 – 12.00 Uhr Do: 16.00 – 19.00 Uhr Fr: 8.00 – 12.00 Uhr	Bürgermeisteramt Fischingen Kirchplatz 6 79592 Fischingen	barrierefreier Zugang ist möglich
Rümplingen Mo – Fr: 08.00 – 12.00 Uhr Do: 16.00 – 18.00 Uhr	Bürgermeisteramt Rümplingen Lörracher Straße 9 79595 Rümplingen	barrierefreier Zugang ist möglich (bitte klingeln)
Schallbach Mo: 10.00 – 11.30 Uhr Di.: 14.00 – 17.00 Uhr Do: 10.00 – 11.30 Uhr und 17.00 – 20.00 Uhr	Bürgermeisteramt Schallbach Dorfstraße 6 79597 Schallbach	barrierefreier Zugang nicht möglich
Wittlingen Di + Mi: 17.00 – 19.00 Uhr Do + Fr: 09.00 – 11.30 Uhr	Bürgermeisteramt Wittlingen Rathausplatz 1 79599 Wittlingen	rollstuhlgerecht

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird in Binzen und Eimeldingen im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis zum 08.09.2017, **spätestens am 08.09.2017** bei der Gemeindebehörde folgendermaßen Einspruch einlegen:

Bürgermeisteramt Binzen Am Rathausplatz 6, 79589 Binzen	bis 12.00 Uhr
Bürgermeisteramt Eimeldingen Dorfstraße 1, 79591 Eimeldingen	bis 12.00 Uhr
Bürgermeisteramt Fischingen Kirchplatz 6, 79592 Fischingen	bis 12.00 Uhr
Bürgermeisteramt Rümmingen Lörracher Straße 9, 79595 Rümmingen	bis 12.00 Uhr
Bürgermeisteramt Schallbach Dorfstraße 6, 79597 Schallbach	bis 11:30 Uhr
Bürgermeisteramt Wittlingen Rathausplatz 1, 79599 Wittlingen	bis 11.30 Uhr

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Nr. 282 Lörrach – Müllheim**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Binzen, 08.08.2017	Andreas Schneucker, Bürgermeister
Eimeldingen, 08.08.2017	Oliver Friebolin, Bürgermeister
Fischingen, 08.08.2017	Axel Moick, Bürgermeister
Rümmingen, 08.08.2017	Daniela Meier, Bürgermeisterin
Schallbach, 08.08.2017	Martin Gräßlin, Bürgermeister
Wittlingen, 08.08.2017	Michael Herr, Bürgermeister